

3. **Eintheilung der Sünden.** Man unter-
scheidet die Sünden nach den verschiedenen Ge-
sichtspunkten als a. Sünden gegen Gott, gegen
seine eigene Person und gegen den Nächsten, je
nachdem durch dieselben das richtige Ordnungs-
verhältniß gegen Gott, gegen uns selbst oder
gegen den Nächsten verletzt wird. — b. Begehungs-
und Unterlassungssünden, je nachdem in ihnen
ein negatives oder ein positives Gebot übertreten
wird. — c. Fleisches- und Geistesünden, je nach-
dem sie in einer unordentlichen Begierde des Flei-
ches (wie Trunksucht, Unkeuschheit) oder des
Geistes (wie Haß, Neid, Stolz) bestehen. —
d. Äußere und innere Sünden, je nach der Art
ihrer Ausführung durch einen äußern oder innern
Ursach. — e. Sünden, welche aus Schwachheit, Un-
wissenheit oder Bosheit begangen werden, also
entweder in der Aufregung der Leidenschaft oder
in einer schuldhaften Unkenntniß (*ignorantia vin-
cibilis anteoedens*) oder lediglich in der Ver-
kehrtheit des Willens ihre Wurzel haben; letztere
betreffen sich sogar bis zur diabolischen Sünde, d. i.
er mit Bewußtsein und Absicht direct gewollten
Beleidigung Gottes, freieren. — f. Persönliche
Sünden und Erbsünde, je nachdem sie von uns
selbst begangen oder durch die Erbschuld auf uns
berkommen ist. — g. Formelle und materielle
Sünden, je nachdem mit der Uebertretung des
Gebotes auch eine persönliche Schuld verbunden
ist oder nicht. — h. Actuelle und habituelle Sün-
den, wenn die Sünde betrachtet wird als vor-
übergehende Handlung oder in ihrer habituellen
fortdauer (Folgen). — i. Tod- und lässliche
Sünden, je nachdem durch sie die übernatürliche
Verbindung des Menschen mit Gott aufgehoben
wird oder nicht. — Als eine unrichtige, von
Alexander VIII. verworfene Eintheilung endlich
scheint k. die schon erwähnte Unterscheidung von
philosophischen und theologischen Sünden,
wobei unter den ersteren Handlungen verstanden
werden sollen, bei welchen zwar die Forderungen
der Vernunft und des natürlichen Sittengesetzes
erleidet, das Verhältniß zu Gott aber mangels
Anerkennung Gottes nicht gestört werde, unter
letzteren die schlechtthin frei gewollte und bewußte
Uebertretung des göttlichen Gesetzes und Beleidig-
ung seines Urhebers. Ueber die sogen. fremden
Sünden, die Sünden gegen den heiligen Geist
und die himmelschreienden Sünden s. d. folg. Art.

4. **Specifische und numerische Unter-
scheidung der Sünden.** Alle Sünden unter-
scheiden sich nach ihrer Species, d. h. nach ihrer
eigentlichen Bosheit, durch welche sie in wesentlich
erschiedener Weise dem Sittengesetze widersprechen.
Da die Sünde eine Privation ist, so ist die Spe-
cification der Sünde nur möglich in Beziehung
auf die Verschiedenartigkeit des Guten, dem sie
entgegensteht. Ob man dabei die specifische
Verschiedenheit der Sünden aus der Verschieden-
heit der Objecte, oder mit Anderen aus der Ver-
chiedenheit der angegriffenen Tugenden, oder end-

lich aus der Verschiedenheit der verletzten Ge-
bote ableitet, kommt sächlich auf dasselbe hinaus.
Specifisch verschieden sind demnach die Sünden,
wenn sie verschiedenen Tugenden entgegensteht
sind, oder wenn die nämliche Tugend in ver-
schiedener Weise verletzt wird, oder wenn spe-
cifisch verschiedene Gesetze übertreten werden. Spe-
cifisch verschieden sind aber die Gesetze, wenn ihre
Objecte verschieden sind, oder wenn in Bezug auf
dasselbe Object ein verschiedenartiges Motiv des
Gesetzgebers vorliegt. Werden dagegen mehrere
Gebote verletzt, welche nicht formell verschieden
sind, d. h. solche, bei welchen das Motiv des Ge-
setzgebers das nämliche ist und auch keine Verschie-
denheit der Materie vorliegt, so entsteht durch die
Verschiedenheit der Gebote keine neue specifische
Bosheit der Sünde. Nach der allgemeinen Lehre
der Theologen begründen die *circumstantias*
notabiliter aggravantes keine specifische Ver-
chiedenheit der Sünden, da das Mehr oder We-
niger die Species nicht ändert. — Von der specifischen
Verschiedenheit der Sünden ist die numerische
zu unterscheiden. Es ist klar, daß alle Sünden,
welche specifisch verschieden sind, auch numerisch
verschieden sind; aber auch innerhalb der näm-
lichen Art können die Sünden vervielfältigt wer-
den. Ein Willensact kann mehrere Sünden in
sich schließen; mehrere Acte können mehrere Sün-
den, können aber auch nur eine Sünde aus-
machen. Bei der Bestimmung der Zahl der Sün-
den kommt es hauptsächlich darauf an, ob verschie-
dene, moralisch nicht geeinigte Gesamtobjecte
(*objecta totalia*) vorliegen, welche der Wille, sei
es in einem sei es in mehreren Acten, umfaßt, und
ob in Betreff des nämlichen Objectes moralisch
unterbrochene, aber in sich vollendete Willensacte
vorhanden sind. Als moralisch geeinigt sind die-
jenigen Objecte anzusehen, die nach ihrer Natur
oder nach der Anschauung der Menschen oder wenig-
stens nach der Auffassung des Handelnden als Ein
Gegenstand des Handelns angesehen werden können.
Moralisch geeinigt sind die Willensacte, wenn der
folgende als Fortsetzung und Wirkung eines vor-
hergehenden erscheint, oder wenn verschiedene Acte
einem von Anfang an intendirten Hauptzweck sich
als Mittel unterordnen. Da nun rein innere Acte
nicht oder selten von einander abhängen, so wer-
den sie leicht und so oft vervielfältigt, als der
Consens des Willens erneuert wird. Innere Acte
mit der Absicht, sie äußerlich zu vollziehen, wer-
den so oft vervielfältigt, als der Vorsatz formell
erneuert wird. Nach der Lehre des hl. Alfons
kann ein Vorsatz zwei bis drei Tage fortdauern,
ohne unterbrochen zu werden; unterbrochen würde
jedoch der Vorsatz, wenn er formell widerrufen
würde. Finden aber die Willensentschlüsse ihre
Vollendung und Einigung in einem äußerlichen
Acte, so liegt nur Eine Sünde vor. Äußerlich
vollendete Acte sind so viele Sünden, als in sich
abgeschlossene Acte vorliegen. Ordnen sie sich da-
gegen einem ursprünglich beabsichtigten und wirk-